



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Ausgegeben und versendet am 29. August 2008

26. Stück

88. Gesetz vom 10. Juni 2008, mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird.
[XV. GPSiLT IA EZ 1672/1 AB EZ 1672/4]
89. Gesetz vom 1. Juli 2008, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird.
[XV. GPSiLT IA EZ 2270/1 AB EZ 2270/3]
90. Gesetz vom 1. Juli 2008, mit dem ein Energie-Tarif-Beirat eingerichtet wird (Steiermärkisches Energie-Tarif-Beiratsgesetz 2008 – StETBG 2008).
[XV. GPSiLT IA EZ 401/1 AB EZ 401/6]

88.

Gesetz vom 10. Juni 2008, mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Baugesetz, LGBL. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 27/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

Nach dem Eintrag „§ 119f Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL. Nr. 27/2008“ wird die Zeile „§ 119g Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL. Nr. 88/2008“ eingefügt.

2. *§ 3 Z. 6 lautet:*

„6. bauliche Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich um solche handelt, die unmittelbar der Wassernutzung (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energiegewinnung) dienen;“

3. *In § 4 wird nach Z. 30 folgende Z. 30a eingefügt:*

„30a. Geruchszahl (G): Zahl zur Abschätzung der Geruchsemissionen von Betrieben mit Nutztierhaltung. Sie ist das Produkt aus der Tierzahl, einem tierspezifischen Faktor und einem landtechnischen Faktor und wird nach den Regeln der Technik (z. B. nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen – VRL) ermittelt; die Landesregierung kann durch Verordnung detaillierte Vorgaben zur Ermittlung der Geruchszahl und der Schutzbereiche erlassen und hat dabei insbesondere eine Summierungsregel für im Naheverhältnis zueinander stehende Stallungen zu beinhalten, einen Filterfaktor in die Geruchszahlberechnung aufzunehmen und den Raumordnungsfaktor immer auf 1 zu setzen;“

4. In § 4 wird nach Z. 40 folgende Z. 40a eingefügt:

„40a. Lästlinge: kleinere wirbellose Tiere, zumeist Insekten, die sich gerne in der näheren Umgebung des Menschen aufhalten; dabei handelt es sich um Arten, die primär keine deutliche Schädwirkung haben; wird jedoch durch günstige Lebensbedingungen ihre Vermehrung besonders begünstigt, treten sie in übermäßiger Anzahl auf und werden damit als zunehmend störend empfunden; bei massenhaftem Auftreten führen sie zu Belästigungen, in vielerlei Hinsicht können sie mitunter auch zu Schädlingen werden; zu ihnen zählen u. a. Ameisen, Silberfischchen, Kellerasseln, Ohrwürmer, Fliegen (z. B. Fruchtfliegen, Kleine Stubenfliege etc.), Wespen, Hornissen, Milben;“

5. § 13 Abs. 12 lautet:

„(12) Lässt der Verwendungszweck von baulichen Anlagen eine unzumutbare oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der Nachbarn erwarten oder ist dies zum Schutz des Ortsbildes erforderlich, hat die Behörde größere Abstände vorzuschreiben.“

6. In § 29 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 6 bis 8 eingefügt und die bisherigen Absatzbezeichnungen 6 und 7 auf 9 und 10 geändert:

„(6) Werden die Interessen gemäß § 114 Abs. 2 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde – insbesondere auf Antrag eines Nachbarn – in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.

(7) Die Behörde kann für die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Auflagen gemäß Abs. 6 eine Frist von höchstens fünf Jahren einräumen, wenn diese Pflichten dem Betriebsinhaber erst nach einem oder mehreren Jahren wirtschaftlich zumutbar sind und der Schutzzweck eine solche Fristsetzung erlaubt (Interessenabwägung).

(8) Von einer Änderung bzw. Ergänzung der ursprünglichen Auflagen gemäß Abs. 6 ist jedoch abzusehen, wenn der finanzielle Aufwand im Vergleich zum angestrebten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind insbesondere die Art, die Menge und das Gefährdungspotenzial der von der Anlage ausgehenden Emissionen, die von ihr verursachten Immissionen, die Nutzungsdauer und die technische Ausrüstung der Anlage zu berücksichtigen.“

7. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Eigentümer hat eine bewilligungswidrige Nutzung zu unterlassen. Er trägt die Verantwortung, dass auch andere Verfügungsberechtigte keine bewilligungswidrige Nutzung ausüben.“

8. § 114 erhält die Absatzbezeichnung „1“ und folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Landwirtschaftliche Betriebsanlagen sind so zu planen und auszuführen, dass

1. das Leben oder die Gesundheit der Nachbarinnen/Nachbarn nicht gefährdet wird,
2. Nachbarinnen/Nachbarn oder öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime oder Kirchen durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Gestank oder Lästlinge nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden und
3. keine nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Böden sowie der Gewässer herbeigeführt werden, sofern diese nicht unter die Regelungen des Wasserrechtsgesetzes fallen.

(3) Eine landwirtschaftliche Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussiehenden Gefährdungen im Sinne des Abs. 2 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des Abs. 2 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(4) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken.“

9. § 118 Abs. 1 Z. 6 lautet:

„6. als Eigentümer bauliche Anlagen ohne Benützungsbewilligung benützt oder durch Verfügungsberechtigte benützen lässt (§ 38 Abs. 8);“

10. § 118 Abs. 1 Z. 7 entfällt.

11. Nach § 119 f wird folgender § 119 g eingefügt:

„§ 119 g

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL. Nr. 88/2008

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 88/2008 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.“

12. Dem § 120 a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und des § 3 Z. 6, die Einfügung des § 4 Z. 30 a und 40 a, die Änderung des § 13 Abs. 12, die Einfügung des § 29 Abs. 6 bis 8 und die Änderung der Absatzbezeichnungen der bisherigen Abs. 6 und 7 des § 29, die Änderung des § 39 Abs. 2, die Einfügung des § 114 Abs. 2 bis 4, die Änderung des § 118 Abs. 1 Z. 6, der Entfall des § 118 Abs. 1 Z. 7 sowie die Einfügung des § 119 g treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 30. August 2008, in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Landesrat
Wegscheider

89.

Gesetz vom 1. Juli 2008, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974, LGBL. Nr. 127/1974, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 47/2007, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 6 lautet:

„§ 6

Aufgaben

Aufgaben der überörtlichen Raumordnung sind:

1. die Grundlagen- und Raumforschung, insbesondere die Bestandsaufnahme, Methodik und das Monitoring;
2. die zusammenfassende Planung nach den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen für das Landesgebiet und seiner Teile;
3. überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen des Landes, der Gemeinden sowie anderer Planungsträger aufeinander abzustimmen und zu koordinieren;
4. andere Planungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beraten und ihnen die zu beachtenden Ziele und Festlegungen der überörtlichen Raumordnung bekannt zu geben;
5. bei Planungen des Bundes und der benachbarten Länder auf die Wahrung der Belange der überörtlichen Raumordnung des Landes hinzuwirken;
6. auf die Bildung von Kleinregionen als Gemeindekooperationen und die Erstellung kleinregionaler Entwicklungskonzepte hinzuwirken.“

2. § 8 lautet:

„ § 8

Entwicklungsprogramme

(1) Die Landesregierung hat in Durchführung der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung (§ 6) durch Verordnung Entwicklungsprogramme zu erstellen bzw. fortzuführen.

(2) Entwicklungsprogramme bestehen aus dem Wortlaut und den allenfalls erforderlichen planlichen Darstellungen.

(3) Zur Begründung eines Entwicklungsprogramms ist ein Erläuterungsbericht zu erstellen, der sich auch auf den allenfalls erforderlichen Differenzplan zu beziehen hat.

(4) Entwicklungsprogramme können erstellt werden für:

1. das gesamte Landesgebiet als Landesentwicklungsprogramm;
2. Sachbereiche als Sachprogramme;
3. Teile des Landesgebietes als regionale und bei Bedarf als teilregionale Entwicklungsprogramme, die einen oder mehrere Sachbereiche umfassen.

(5) Grundlagen eines Entwicklungsprogramms sind:

1. eine Bestandsaufnahme;
2. eine Stärken-/Schwächendarstellung;
3. die Darlegung der Entwicklungsmöglichkeiten.

(6) Bei der Erstellung der Entwicklungsprogramme sind rechtswirksame Planungen des Bundes zu berücksichtigen. Auf sonstige Planungen des Bundes sowie auf Planungen der benachbarten Länder, der Gemeinden, sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie anderer Planungsträger und der Unternehmungen von besonderer Bedeutung ist tunlichst Bedacht zu nehmen. Insbesondere sind die strategischen Lärmkarten und die Aktionspläne, die auf Grund von Vorschriften betreffend Umgebungslärm erlassen wurden, zu berücksichtigen.

(7) Rechtswirksame Planungen des Bundes sind in den Entwicklungsprogrammen ersichtlich zu machen.

(8) Die Landesregierung hat für den Sachbereich Umgebungslärm ein Entwicklungsprogramm aufzustellen. In diesem sind ruhige Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land festzulegen. Ruhige Gebiete in einem Ballungsraum sind Gebiete, in welchen die Summe aller Schallquellen einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigt. Ruhige Gebiete auf dem Land sind Gebiete, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeidlärm ausgesetzt sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung Schwellenwerte festlegen.

(9) In einem Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft können Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung ausgewiesen werden, wenn Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft, IG – L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2007, überschritten werden. Innerhalb der Vorranggebiete sind jene Gebiete abzugrenzen, in welchen den Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen eine wesentliche Bedeutung für die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zukommt.“

3. § 9 lautet:

„ § 9

Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm hat die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung des Landes darzustellen und insbesondere zu enthalten:

1. die anzustrebende Raumstruktur mit der zentralörtlichen Struktur des Landes,
2. die Festlegung von Grundsätzen für die Erstellung eines Landesentwicklungsleitbildes mit Entwicklungszielen,
3. die Festlegung von Regionen, für die regionale Entwicklungsprogramme gemäß § 10 zu erstellen sind,
4. die Festlegung von Grundsätzen für die Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern mit Entwicklungszielen und Stärkefeldern für die Regionen,
5. die Festlegung von Grundsätzen für die Erstellung von kleinregionalen Entwicklungskonzepten im Sinne § 6 Z. 6 und
6. die landesweiten Grundsätze für die räumliche Entwicklung in Ergänzung zu den Raumplanungsgrundsätzen und -zielen, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen und in der örtlichen Raumordnung umzusetzen sind.“

4. § 10 lautet:

„ § 10

Regionale Entwicklungsprogramme

Regionale Entwicklungsprogramme haben die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung der Planungsregion darzustellen und insbesondere zu enthalten:

1. räumlich-funktionelle Entwicklungsziele und
2. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele. Als Maßnahmen kommen insbesondere folgende Festlegungen in Betracht:
 - a) überörtliche Funktionen der Gemeinden (z. B. teilregionale Versorgungszentren, Industrie- und Gewerbestandorte, Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung, wie z. B. überörtliche Siedlungsschwerpunkte),
 - b) Siedlungsgrenzen (Außengrenzen) von überörtlicher Bedeutung,
 - c) Richtwerte zur Siedlungsentwicklung,
 - d) Vorrangzonen für überörtlich bedeutsame Baulandnutzungen (z. B. für Industrie und Gewerbe),
 - e) Vorrangzonen für überörtlich bedeutsame Freilandnutzungen (z. B. für Landwirtschaft, Ökologie, Rohstoffabbau, Schutz der Siedlungsentwicklung),
 - f) Flächenausweisungen zur Errichtung überörtlicher Infrastruktur (z. B. Straßen- und Bahntrassen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen).“

5. § 11 lautet:

„ § 11

Verfahren zur Erlassung oder Änderung eines Entwicklungsprogramms

(1) Die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Erlassung oder Änderung eines Entwicklungsprogramms aufzulegen und gleichzeitig festzulegen:

1. die Dauer der Auflage, die durch eine kalendermäßig genau bezeichnete Frist zu bestimmen ist. Diese Frist muss mindestens acht Wochen – gerechnet von der Kundmachung an – betragen.
2. den Hinweis, wann und wo in den Entwurf Einsicht genommen werden kann, und
3. den Hinweis, dass jedermann innerhalb der Auflagedauer Einwendungen schriftlich und begründet beim Amt der Landesregierung bekannt geben kann.

(2) Der Entwurf ist – einschließlich der Festlegungen in Abs. 1 – an folgende Stellen zu übermitteln:

1. den Bund,
2. die Landesregierungen anderer Bundesländer, soweit deren Interessen berührt werden,
3. die in der Region liegenden Gemeinden,
4. der Regionalversammlung der Region,
5. den betroffenen Gemeinden der an das Planungsgebiet angrenzenden Planungsregionen,
6. die Regionalvorstände der angrenzenden Regionen,
7. die Wirtschaftskammer Steiermark,
8. die Landwirtschaftskammer,
9. die Arbeiterkammer Steiermark,
10. den Steiermärkischen Gemeindebund,
11. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark,
12. den Umweltschutzbeauftragten,
13. die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten,
14. nach Möglichkeit auch anderen Planungsträgern und Unternehmen von besonderer Bedeutung (§ 6 Z. 2),
15. bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebietes den davon betroffenen Nachbarländern.

(3) Der Entwurf einschließlich des Erläuterungsberichtes ist für die gesamte Auflagedauer im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z. B. Internet) zu veröffentlichen. Bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung (§ 3 Abs. 3 und 4) ist der Umweltbericht (§ 3 a), bei Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung (§ 3 Abs. 5) die Begründung hierfür zusammen mit dem Entwicklungsprogramm aufzulegen.

(4) Die Gemeinden haben in ihren Stellungnahmen insbesondere zu erklären, ob und inwieweit der Entwurf eines Entwicklungsprogramms in Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung (§ 18) Erschwernisse nach § 34 Abs. 8 (Entschädigung) mit sich bringt.

(5) Nach erfolgter Genehmigung sind diejenigen, die in ihrer Stellungnahme Einwendungen vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, ob ihre Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht.

(6) Rechtswirksame Entwicklungsprogramme sind beim Amt der Landesregierung und bei den im Planungsraum liegenden Gemeinden während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(7) Entwicklungsprogramme dürfen nur geändert werden, soweit dies

1. bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen oder
2. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen des Bundes oder des Landes und zu Verordnungen des Bundes erforderlich ist."

6. § 12 entfällt.

7. § 17 lautet:

„§ 17

Regionalversammlung und Regionalvorstand

(1) Zur Besorgung der Aufgaben in den Regionen bestehen in jeder Region eine Regionalversammlung und ein von der Landesregierung eingerichteter Regionalvorstand.

(2) Der Regionalversammlung gehören jeweils folgende Mitglieder an:

1. stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) die Landtags- und Nationalratsabgeordneten, die in der Region ihren Hauptwohnsitz haben,
 - b) die BürgermeisterInnen der in der Region liegenden Gemeinden, im Verhinderungsfall die von den BürgermeisterInnen nominierten StellvertreterInnen;
2. nicht stimmberechtigte Mitglieder in beratender Funktion:
 - a) eine Vertreterin/ein Vertreter der Wirtschaftskammer Steiermark,
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeiterkammer Steiermark,
 - c) eine Vertreterin/ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Steiermark,
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Industriellenvereinigung Steiermark,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes,
 - g) eine Vertreterin/ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, und
 - h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Planungsregion liegenden Stellen des Arbeitsmarktservice,
 - i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesgruppe Steiermark,
 - j) die Bezirkshauptfrau/der Bezirkshauptmann und gegebenenfalls die Expositurleiterinnen/Expositurleiter,
 - k) die Umweltschlichterin/der Umweltschlichter,
 - l) Vertreterinnen/Vertreter der mit Angelegenheiten der Raumordnung betrauten Abteilungen des Amtes der Landesregierung und
 - m) sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen, sofern sie beigezogen werden,
 - n) eine Vertreterin/ein Vertreter jeder im Landtag vertretenen Partei, sofern diese nicht durch eine Abgeordnete/einen Abgeordneten mit Hauptwohnsitz in der Region vertreten ist.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder werden der Regionalversammlung nur bei Beschlussfassung einer Stellungnahme an die Landesregierung zur Erstellung oder Änderung eines regionalen Entwicklungsprogramms (Abs. 10 Z. 1) beigezogen.

(3) Die Regionalversammlung hat sich binnen drei Monaten nach dem Zusammentritt eines neu gewählten Landtages zu konstituieren. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung hat durch das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen. Die bestehende Regionalversammlung bleibt bis zur Konstituierung der neuen Regionalversammlung im Amt. Die Regionalversammlung soll mindestens einmal jährlich tagen.

(4) Die/Der Vorsitzende der Regionalversammlung wird aus den Reihen der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z. 1 von jener Partei gestellt, die bei den jeweils letzten Landtagswahlen die stimmenstärkste in der Region – bezogen auf die in der Region liegenden Gemeinden – war. Die/Der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Reihen der zweitstärksten Partei gestellt. In jener Region, der die Landeshauptstadt Graz angehört, ist die/der Vorsitzende die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz, die/der stellvertretende Vorsitzende eine Abgeordnete/ein Abgeordneter zum Landtag oder eine Bürgermeisterin/ein Bürgermeister aus den Reihen jener Partei, die bei den jeweils letzten Landtagswahlen die stimmenstärkste in den Gemeinden dieser Region (ohne die Landeshauptstadt Graz) war. In dieser Region wechseln die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende einander bei der Leitung der Sitzungen ab.

(5) Dem Regionalvorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. höchstens zwölf Mitglieder gemäß Abs. 2 Z. 1 lit. a, wobei bei mehr als zwölf Mitgliedern in der Region die Anzahl der Abgeordneten pro Partei auf Grund der Ergebnisse der vorangegangenen Landtagswahlen – bezogen auf die in der Region liegenden Gemeinden – nach dem d'hondtschen Verfahren bestimmt wird, und
2. je bestehender Kleinregion abhängig von der Einwohnerzahl der Kleinregion:

bis 10.000 Einwohner	die/der Vorsitzende des Kleinregionsvorstandes,
von 10.001 bis 20.000 Einwohner	die/der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kleinregionsvorstandes,
mehr als 20.000 Einwohner	die/der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Kleinregionsvorstandes.

(6) Die Mitglieder des Regionalvorstandes können sich jeweils durch einen/e von ihnen bei Konstituierung nominierte StellvertreterIn nach folgendem Modus vertreten lassen (Ersatzmitglieder), wobei:

- Vertreter/innen für Mitglieder gemäß Abs. 5 Z. 1 nur Abgeordnete und
- Vertreter/innen für Mitglieder gemäß Abs. 5 Z. 2 nur Mitglieder des Kleinregionsvorstandes sein können.

(7) Die Mitglieder des Regionalvorstandes sind von der Landesregierung auf Vorschlag der/des jeweils nach Abs. 5 Nominierungsberechtigten (Parteien und Kleinregionen) zu bestellen.

(8) Die Konstituierung des Regionalvorstandes hat innerhalb von zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung zu erfolgen. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung hat durch die/den Regionalvorsitzende(n) zu erfolgen. Der bestehende Regionalvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Regionalvorstands im Amt.

(9) Die/Der Vorsitzende der Regionalversammlung und deren/dessen Stellvertreter/in sind gleichzeitig die/der Vorsitzende des Regionalvorstandes und deren/dessen Stellvertreter/in.

(10) Aufgaben der Regionalversammlung sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung einer Stellungnahme an die Landesregierung bei der Erstellung oder Änderung des regionalen Entwicklungsprogramms sowie
2. die Diskussion und Beschlussfassung des vom Regionalvorstand vorgelegten Leitbildentwurfes und die Beschlussfassung über vom Regionalvorstand vorgelegte Änderungsvorschläge zum Leitbild.

(11) Aufgaben des Regionalvorstandes sind insbesondere:

1. die Mitarbeit bei der Erstellung oder Änderung des regionalen Entwicklungsprogramms sowie die Vorbereitung einer Stellungnahme dazu an die Landesregierung,
2. die Erstellung von Vorschlägen für das regionale Entwicklungsleitbild bzw. dessen Weiterentwicklung zur Beschlussfassung in der Regionalversammlung sowie
3. die Mitwirkung an der Umsetzung von Zielen und Maßnahmen des regionalen Entwicklungsleitbildes und Entwicklungsprogramms.“

8. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„ § 17 a

Geschäftsführung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes

(1) Die/Der Vorsitzende hat die Tätigkeit zu organisieren, insbesondere die Sitzungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ein Mitglied, das verhindert ist, ist durch ein Ersatzmitglied zu vertreten.

(3) Für einen Beschluss der Regionalversammlung bzw. des Regionalvorstandes sind erforderlich

1. die Anwesenheit von mindestens drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder,
2. die Mehrheit von drei Fünftel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei
3. die Stimmenmehrheit der BürgermeisterInnen nach § 17 Abs. 2 Z. 1 lit. b bzw. der Kleinregionvorsitzenden nach § 17 Abs. 5 Z. 2 mindestens drei Fünftel der durch die anwesenden BürgermeisterInnen bzw. Kleinregionvorsitzenden repräsentierten Wohnbevölkerung entsprechen muss.

(4) Die in Abs. 3 Z. 3 und § 17 Abs. 5 Z. 2 maßgebende Zahl der Wohnbevölkerung bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung im Sinne des Registerzählungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006.

(5) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung gefasst werden; dabei müssen alle stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe haben.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes (insbesondere über die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Beiziehung von Auskunftspersonen und die Geschäftsstelle) können von der Landesregierung durch Verordnung festgelegt werden.“

9. § 19 lautet:

„§ 19

Beratung und Zweckzuschüsse

(1) Die Landesregierung hat die Gemeinden auf deren Ersuchen bei der Aufstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (§ 21), des Flächenwidmungsplanes (§ 22) und der Bebauungspläne (§ 27) beratend zu unterstützen.

(2) Die Landesregierung kann zu den Kosten der Erstellung

- eines gemeinsamen örtlichen Entwicklungskonzeptes den Gemeindeverbänden
- eines digitalen Flächenwidmungsplanes einer Gemeinde

Zweckzuschüsse gewähren, wenn ein Finanzierungsplan für die Planungskosten vorgelegt wird und die Förderung aus überörtlichen Interessen geboten erscheint.“

10. § 20 lautet:

„§ 20

Gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept

(1) Gemeinden einer Kleinregion, die in einem räumlich funktionellen Zusammenhang stehen, sollen ihre örtlichen Entwicklungskonzepte in Form eines einheitlichen Gesamtkonzeptes aufstellen und fortführen (gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept).

(2) Sie müssen sich in diesem Fall zu einem Gemeindeverband zusammenschließen.“

11. In § 21 Abs. 5 a wird im ersten Satz die Wortfolge „Abs. 4 a zweiter Satz“ durch „Abs. 9“ ersetzt.

12. In § 21 a Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „Abs. 4 a zweiter Satz“ durch „Abs. 9“ ersetzt.

13. In § 21 a Abs. 6 lit. a wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 744/1988“ durch „BGBl. Nr. 341/1991“ ersetzt.

Artikel II

Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

(1) Die erstmalige Konstituierung der Regionalversammlung gemäß § 17 hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms gemäß § 9, mit der die Regionen festgelegt werden, zu erfolgen. Bis dahin bleiben die bisherigen regionalen Planungsbeiräte bestehen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der 30. August 2008, in Kraft.

Landeshauptmann
Voves

Landesrat
Wegscheider

90.**Gesetz vom 1. Juli 2008, mit dem ein Energie-Tarif-Beirat eingerichtet wird (Steiermärkisches Energie-Tarif-Beiratsgesetz 2008 – StETBG 2008)**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Beim Amt der Landesregierung wird ein Energie-Tarif-Beirat (im Folgenden Beirat genannt) eingerichtet. Geschäftsstelle ist die für das Energiewesen zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung.

(2) Dem Beirat obliegt die Beratung der Landesregierung in Fragen der Energietarifgestaltung für Endverbraucher/innen der im (Mehrheits-)Eigentum des Landes stehenden Energieversorgungsunternehmen inklusive deren Töchter (im Folgenden Landesenergieversorger genannt).

§ 2**Zusammensetzung und Arbeitsweise**

(1) Der Beirat wird von der Landesregierung bestellt. Er besteht aus 15 Mitgliedern mit beschließender Stimme und setzt sich wie folgt zusammen:

1. neun Mitglieder, die von den im Landtag vertretenen Fraktionen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsandt werden, wobei jedoch darauf Bedacht zu nehmen ist, dass jede im Landtag mit Klubstärke vertretene Fraktion zumindest ein Mitglied entsenden kann;
2. ein/e Vertreter/in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark;
3. ein/e Vertreter/in der Wirtschaftskammer Steiermark;
4. ein/e Vertreter/in der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark;
5. der/die Landesenergiebeauftragte;
6. ein/e Vertreter/in des Steiermärkischen Gemeindebundes;
7. ein/e Vertreter/in des Österreichischen Städtebundes – Landesgruppe Steiermark.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, wobei jedes Ersatzmitglied nach Z. 1 jedes Mitglied, das von derselben Landtagsfraktion nominiert worden ist, ersetzen kann.

(3) Nach dem Ende einer Legislaturperiode bleiben die bestellten Mitglieder bis zur Neukonstituierung, welche spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Landtages erfolgen muss, im Amt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.

(5) Der Tarifbeirat kann insbesondere Vertreter/innen der Energiewirtschaft, der E-Control, der Landesenergieversorger sowie Experten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energie zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Beirat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist.

§ 3**Aufgaben des Beirates und Bericht an den Landtag**

(1) Der Tarifbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Vorschlägen für eine Ökologisierung oder sozial verträgliche Gestaltung der Energietarife bzw. neue Tarifmodelle und Anreize für einen geringeren Stromverbrauch mit dem Ziel der Energiekostensenkung für Endverbraucher/innen;

2. Abgabe von Stellungnahmen mit empfehlendem Charakter an die Landesregierung, insbesondere
 - a) vor beabsichtigter Änderung der Endverbraucher/innen-Tarife eines Landesenergieversorgers sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, sofern der Beirat dies für notwendig erachtet,
 - b) vor jeder beabsichtigten Veränderung in der Eigentümerstruktur eines Landesenergieversorgers,
 - c) bei der Erstellung oder Überarbeitung des Landesenergieplanes,
 - d) zu sonstigen energiepolitisch relevanten Fragen, sofern mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf die Endverbraucher/innen-Tarife zu erwarten sind;
3. Überprüfung der Umsetzung der in Z. 1 genannten Empfehlungen an die Landesregierung;
4. Erstellung und Beschlussfassung eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit gemäß Z. 1 bis 3.

(2) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Tätigkeitsbericht des Beirates gemäß Abs. 1 Z. 4 vorzulegen. Dabei ist im Falle der Nichtbeachtung von Empfehlungen des Beirates eine entsprechende Begründung durch die Landesregierung anzuschließen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 30. August 2008, in Kraft.

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2008

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 55,-	€ 91,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

